

Jahresbericht zum 30. April 2015 / **AXA Immosolutions**



Bitte beachten Sie, dass die AXA Investment Managers Deutschland GmbH die Verwaltung des Sondervermögens AXA Immosolutions mit Wirkung zum 11. Mai 2015 gekündigt hat. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Sondervermögens AXA Immosolutions mit sofortiger Wirkung und endgültig ausgesetzt. Das bedeutet, dass eingehende Anteilkauf- und Verkaufsaufträge nicht mehr ausgeführt werden.

Kündigung der Verwaltung	3	Entwicklung der Renditekennzahlen	24
AXA Immosolutions auf einen Blick	4	Kapitalinformationen	25
Bericht der Fondsverwaltung (Tätigkeitsbericht)		Wertänderungen.	25
Vorwort der Geschäftsführung	5	Vermietungsinformationen	26
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen in Europa	6	Vermietungsinformationen nach Jahresmietertrag	26
Anlageziel und Fondsstrategie	9	Vermietungsinformationen nach Leerstand	26
Besondere Vorkommnisse.	11	Laufzeit der Mietverträge.	26
Wechsel der Depotbank.	11	Entwicklung des Fonds	27
Mittelaufkommen und Anlegerstruktur	11	Entwicklung des Fonds (Mehrjahresübersicht)	27
Immobilienportfolio.	12	Entwicklung des Fondsvermögens	27
Geographische Verteilung	12	Vermögensaufstellung	28
Wirtschaftliche Altersstruktur.	13	Erläuterung zur Vermögensaufstellung	30
Größenklassen der Fondsimmobilen	13	Ertrags- und Aufwandsrechnung.	32
Nutzungsarten der Fondsimmobilen.	14	Erläuterung zur Ertrags- und Aufwandsrechnung.	33
Allokation der Mieter nach Branchen	14	Verwendungsrechnung	34
Immobilientransaktionen.	15	Vermerk des Abschlussprüfers	35
Ankaufstätigkeit	15	Steuerliche Hinweise	36
Verkaufstätigkeit	15	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
Vermietungssituation	15	Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung	
Vermietungsaktivitäten	15	der steuerlichen Angaben	50
Laufzeit der Mietverträge.	16	Steuerrechnung der Zwischenausschüttung	
Liquidität.	17	am 18.03.2015	51
Finanzierung	17	Steuerrechnung der Endausschüttung	
Währungssicherung	17	am 27.08.2015	54
Fazit und Ausblick.	21	Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung	
Übersichten/Tabellen		für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum	
Immobilienverzeichnis.	22	30.01.2015 am 18.03.2015.	57
Verzeichnis der Käufe	22	Steuerliche Behandlung der Endausschüttung	
Verzeichnis der Verkäufe.	23	für das Geschäftsjahr 2014/2015 am 27.08.2015. . . .	58
Ergebniskomponenten der Fondsrendite.	24	Steuerliche Behandlung der Zwischen- und	
		Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015	59
		Firmenspiegel	60

AXA Immosolutions Jahresbericht zum 30. April 2015

Die Geschäftsführung der **AXA Investment Managers Deutschland GmbH** (im Nachfolgenden „Gesellschaft“) hat gem. § 38 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) i.V.m. § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des AXA Immosolutions (ISIN DE000A0J3GM1) die Verwaltung des Sondervermögens AXA Immosolutions unwiderruflich mit Wirkung zum 11. Mai 2015 (im Nachfolgenden „Kündigungsstichtag“) gekündigt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Sondervermögens AXA Immosolutions gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 InvG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des AXA Immosolutions mit sofortiger Wirkung und endgültig ausgesetzt. Die Aussetzung der Anteilscheinausgabe und -rücknahme war erforderlich, da die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens einen außergewöhnlichen Umstand nach § 12 Abs. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des AXA Immosolutions darstellt.

Am Kündigungsstichtag erlischt somit das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten mit der Folge, dass das Sondervermögen mit den dann noch verbleibenden Vermögensgegenständen per Gesetz auf die Depotbank übergeht. Die Depotbank (CACEIS Bank Deutschland GmbH) hat mit dem Übergang des Sondervermögens dieses abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Ziel der AXA Investment Managers Deutschland GmbH ist es, möglichst sämtliche Vermögensgegenstände bis zum Kündigungsstichtag zu veräußern. Den Anlegern werden aus den Veräußerungserlösen regelmäßige Abschläge ausgezahlt, sofern diese Erlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen verlangen.

Die Gesellschaft wird die Anleger über den Abverkauf von Vermögensgegenständen

bis zum Kündigungsstichtag durch die jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichte zu den bisherigen Stichtagen unterrichten. Die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Bleichstraße 2–4, 60313 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Zum Kündigungsstichtag des Sondervermögens erstellt die Gesellschaft einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen eines Jahresberichtes entspricht.

**Die Geschäftsführung der
AXA Investment Managers
Deutschland GmbH, Köln**

Grundsätzlicher Hinweis:

Das Investmentgesetz wurde zwischenzeitlich unter anderem durch das am 8. April 2011 in Kraft getretene Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz novelliert. Mit Wirkung zum 22. Juli 2013 ist sodann das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), welches das Investmentgesetz ablöst, in Kraft getreten.

Da das Sondervermögen AXA Immosolutions die Anteilscheinrücknahme seit dem 26. Mai 2010 ausgesetzt hat, konnten die Vertragsbedingungen an die zwischenzeitlichen Gesetzesnovellierungen nicht angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass für das Immobilien-Sondervermögen AXA Immosolutions die Bestimmungen der noch vor dem 8. April 2011 geltende Fassung des Gesetzes angewendet werden, sofern die Vertragsbedingungen keinen dynamischen Verweis auf die geltenden Bestimmungen des neuen Gesetzes enthalten. Demgemäß erstatten wir den vorliegenden Bericht sowie die folgenden Berichte bis zum Ablauf des Verwaltungsrechtes der AXA Investment Managers Deutschland GmbH (einschließlich 11. Mai 2015) nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 InvG in der bis zum 8. April 2011 geltenden Fassung.

Hinweis zur Wertentwicklung:

Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., d. h. als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, und zwar unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Meinungsäußerungen unsere aktuelle Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergeben. Diese können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

AXA Immosolutions

Jahresbericht

zum 30. April 2015

AXA Immosolutions auf einen Blick

International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A0J3GM1
Wertpapierkennnummer (WKN)	A0J3GM
Fondsmanager	Ian Gordine
Auflagedatum	26. Oktober 2006

Kennzahlen zum Stichtag	30. April 2015	30. April 2014
Fondsvermögen	68,0 Mio. EUR	244,5 Mio. EUR
Mittelaufkommen netto ¹⁾	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
Immobilienvermögen gesamt – Verkehrswerte und Aktivierungen –	42,0 Mio. EUR	193,0 Mio. EUR
davon direkt gehalten	42,0 Mio. EUR	94,8 Mio. EUR
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	0,0 Mio. EUR	98,2 Mio. EUR
Fondsobjekte gesamt	3	6
davon direkt gehalten	3	4
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	0	2
davon im Bau/Umbau befindlich	0	0
Ankäufe von Objekten ²⁾	0	0
Zugegangene Objekte ³⁾	0	0
Verkäufe von Objekten ²⁾	4	3
Abgegangene Objekte ³⁾	3	2
Vermietungsquote ⁴⁾	70,0%	98,9%
Anlageerfolg (BVI-Rendite) ⁵⁾		
1 Jahr	–15,2%	–12,3%
3 Jahre	–27,3%	–14,6%
5 Jahre	–30,3%	–16,6%
seit Fondsaufgabe	–20,0%	–5,6%
Liquiditätsquote ⁶⁾	33,3%	10,1%
Fremdfinanzierungsquote ⁷⁾	0,0%	13,5%
Total Expense Ratio (TER) ⁸⁾	0,55%	0,65%
Transaktionsabhängige Vergütung ⁹⁾	0,26%	0,06%
Zwischenausschüttung am	18. März 2015	
Zwischenausschüttung je Anteil ¹⁰⁾	197,00 EUR	
davon Ertragsausschüttung		
davon Liquiditätsauskehr i. S. v. § 81 a Abs. 4 InvG	197,00 EUR	
Endausschüttung am	27. August 2015	24. Juli 2014
Endausschüttung je Anteil ¹⁰⁾	66,70 EUR	192,91 EUR
davon Ertragsausschüttung	3,37 EUR	18,10 EUR
davon Liquiditätsauskehr i. S. v. § 81 a Abs. 4 InvG	63,33 EUR	174,81 EUR
Anteilwert	181,39 EUR	652,25 EUR

¹⁾ Nettomittelaufkommen im jeweiligen Berichtszeitraum

²⁾ Im Berichtszeitraum unterzeichnete An- bzw. Verkaufsverträge

³⁾ Im Berichtszeitraum dem Vermögen durch Wechsel Besitz-Nutzen-Lasten zugegangene bzw. abgegangene Objekte

⁴⁾ Am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete

⁵⁾ Nach Berechnungsmethode des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

⁶⁾ Summe der Liquiditätsanlagen im Fonds im Verhältnis zum Fondsvermögen

⁷⁾ Summe der Darlehen im Fonds zzgl. Summe der Darlehen mit Dritten in Immobilien-Gesellschaften im Verhältnis zum Gesamtimmobilienvermögen

⁸⁾ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁹⁾ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (De-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

¹⁰⁾ Die steuerlichen Details entnehmen Sie bitte den steuerlichen Hinweisen auf den Seiten 36 ff.

Köln, im Mai 2015

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

kurz vor dem Übergang der verbliebenen Objekte des AXA Immosolutions auf die Depotbank am 12. Mai 2015 legen wir Ihnen heute unseren letzten Jahresbericht vor.

Während der nahezu abgeschlossenen dreijährigen Liquidationsphase des Sondervermögens, also seit dem 11. Mai 2012, wurden fünf der acht Fondsobjekte verkauft. Gemessen am Verkehrswert zu Beginn der Liquidation sind dies 83,8% des Immobilienvermögens. Drei der fünf Verkäufe fanden im Berichtsjahr statt. Wir trennten uns von einer indirekt gehaltenen Büroimmobilie in Frankreich und zwei Objekten in Deutschland – der Büroimmobilie in Duisburg und den Neukölln-Arcaden in Berlin. Am 30. April 2015 befanden sich damit nur noch zwei kleinere französische Logistikimmobilien, in Beaulieu-sur-Layon und in Valence d’Agen und die deutsche Hotelimmobilie in München im Portfolio.

Für die fünf Objekte mit zusammen etwa 275,0 Mio. EUR Verkehrswert im Mai 2012 erlösten wir circa 208,0 Mio. EUR. Dies entspricht einem durchschnittlichen Abschlag von 24,0% vom Verkehrswert. 60,0% des Nettofondsvermögens vom 12. Mai 2012 wurden bislang an die Anleger zurückgezahlt.

Außerdem wurden 66,8 Mio. EUR Fremdfinanzierungen getilgt, rund 20,0% des Netto-Fondsvermögens.

Für die Hotelimmobilie in München wurde bereits der Kaufvertrag am 20. April 2015 unterzeichnet, der Übergang von Nutzen und Lasten wird jedoch erst Anfang Mai 2015 erfolgen. Die verbliebenen zwei Objekte in Frankreich werden in den nächsten Monaten weiterhin auf den Verkauf vorbereitet, ab dem 12. Mai 2015 allerdings unter der Federführung der Depotbank CACEIS Bank Deutschland GmbH, auf die das Sondervermögen dann übertragen wird. Die Depotbank wird die Abwicklung des Fonds fortsetzen. Die Erlöse aus den noch ausstehenden Verkäufen werden wie gewohnt nach Abzug von Verbindlichkeiten an Sie, die Anteileigner ausgeschüttet.

Beim gesetzlich vorgeschriebenen Übergang der Objekte auf die Depotbank fallen allerdings Kosten an, die vom Sondervermögen zu tragen sind. Dazu zählen im Wesentlichen die bei Immobilientransaktionen üblichen Grunderwerbsteuern und Notarkosten. In Verhandlungen mit den örtlich zuständigen Finanzbehörden ist es uns zwar gelungen, diese Belastungen stark zu senken, dennoch entstehen voraussichtlich etwa 0,4 Mio. EUR Übertragungskosten. Um Übertragungskosten zu reduzieren, haben wir daher Wert da-

rauf gelegt, möglichst viele Objekte vor dem 12. Mai 2015 zu verkaufen.

Ende Juli 2014 wurde, wie schon in den Vorjahren, der Ertrag für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgeschüttet. Kapitalrückzahlungen fanden Ende Juli 2014 und, nach dem Verkauf der Neukölln-Arcaden, im März 2015 statt. Insgesamt wurden bislang rund 209,7 Mio. EUR an die Anleger ausgeschüttet, was 559,40 EUR je Anteil entspricht. Sowohl die Ertragsausschüttungen als auch die Kapitalrückzahlungen haben den Anteilpreis des AXA Immosolutions entsprechend vermindert.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die Immobilienmärkte und die Entwicklung des Sondervermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr. Hinzu kommt ein Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung in den kommenden Monaten.



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen in Europa

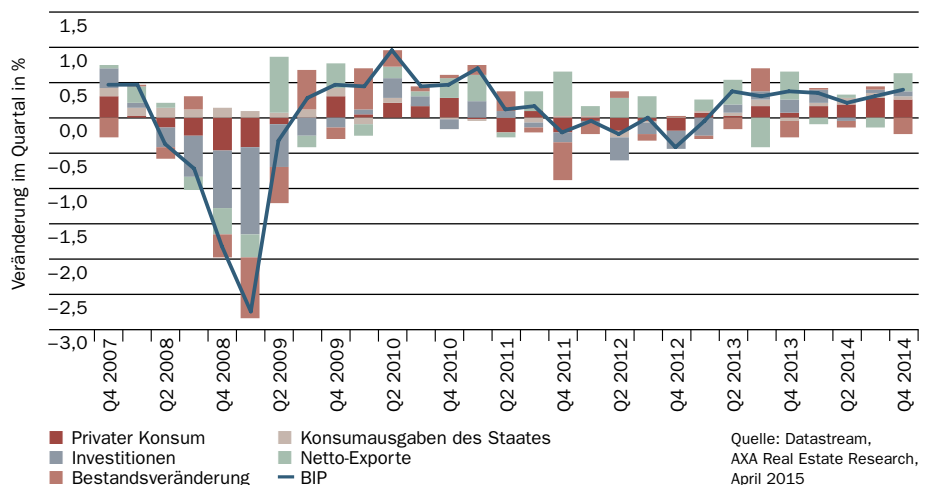
Das BIP der 28 Mitgliedsstaaten der EU expandierte im vierten Quartal 2014 um 0,4%, was relativ zum Vorquartal eine leichte Beschleunigung des Wirtschaftswachstums um 0,1% impliziert. Über das Gesamtjahr 2014 gesehen trug vor allem das Wachstum des privaten Konsums zum Wirtschaftswachstum von 1,3% bei. Die deutsche Volkswirtschaft scheint die Schwäche der beiden Vorquartale im vierten Quartal 2014 mit einem Wachstum von 0,7% überwunden zu haben. Sie wächst im vierten Quartal stärker als die italienische (0,0%), die französische (0,1%) und die britische (0,5%). Sowohl die britische als auch die französische Wirtschaft setzen damit ihren Wachstumstrend fort, wobei die französische Wirtschaft weiterhin stagniert und die britische Wirtschaft ihre positive Entwicklung festigt. Portugal (0,5%), Spanien (0,7%) und Ungarn (0,9%) erholten sich im vierten Quartal weiterhin schwungvoll von der Rezession. Vor allem Spanien profitiert von den

Reformen, die es nach der Finanzkrise in die Wege geleitet hat. Die nachhaltige Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit vor allem südeuropäischer Volkswirtschaften steht weiterhin in engem Zusammenhang mit erfolgreich umzusetzenden Reformbemühungen.

Das Wirtschaftswachstum künftiger Quartale steht weiterhin in engem Zusammenhang mit der Bewältigung geopoliti-

tischer Krisen, wie jener in Russland und der Ukraine, welche vor allem auf exportorientierte Volkswirtschaften einen export- und damit wachstumsbeschränkenden Einfluss haben. Staatlicher Konsum und Investitionen werden außerdem durch den weiter akuten Spardruck kaum Impulse für verstärktes Wirtschaftswachstum setzen. Ein temporär positiver Einfluss könnte hingegen weiterhin vom schwachen Euro ausgehen. Auch der ver-

EU – BIP nach Sektoren

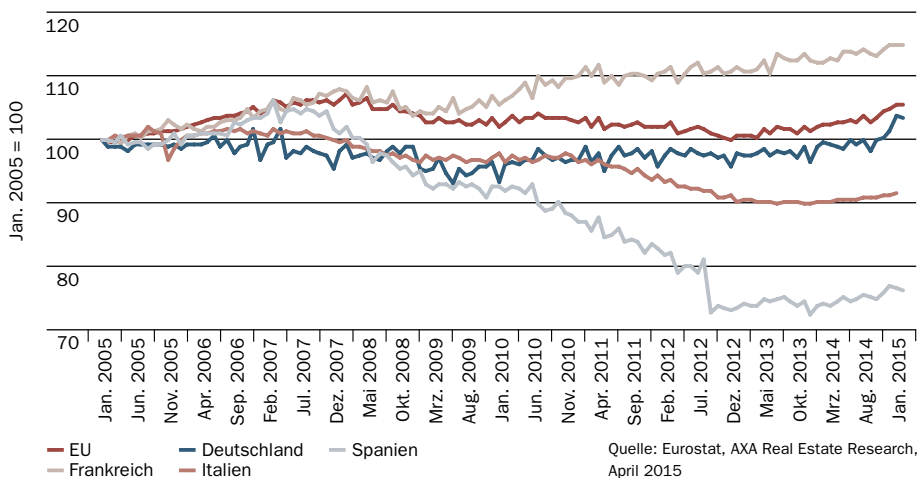


gleichsweise niedrige Ölpreis sollte einen weiterhin positiven Einfluss auf Investitionen und Konsum haben.

Die Einzelhandelsumsätze haben sich bis Dezember 2014 von ihrem Tiefstand im Dezember 2012 erholt, seit Mitte 2013 stiegen sie in Europa kontinuierlich. Im Dezember 2014 waren sie 3,6% höher als Ende 2013. Insbesondere in Deutschland und Spanien war dabei ein starkes Wachstum zu erkennen. In 2014 stiegen die Umsätze dort um durchschnittlich jeweils 5,3% und 6,2%.

Die Stimmung am europäischen Arbeitsmarkt hellt sich weiterhin auf. Die Arbeitslosenquote sank im Euroraum von Dezember 2013 bis Dezember 2014 von 11,8% auf 11,4% und von 10,6% auf 9,9% in der EU28. Auf das vierte Quartal entfiel dabei ein Rückgang von jeweils 0,1%. Eine besonders hohe Arbeitslosigkeit verzeichnete weiterhin Spanien mit 23,7%. Dies ist nicht zuletzt auf die Jugendarbeitslosigkeit von über 50,0% zurückzuführen.

Index Einzelhandelsumsatz



Das Geschäftsklima entwickelte sich im vierten Quartal 2014 abermals positiv. Der EU Economic Sentiment Index der Europäischen Kommission stieg von September 2014 bis Dezember 2014 von 103,5 auf 104,1 und liegt damit deutlich im Normalbereich. Das europaweit erwartete Wirtschaftswachstum für 2015 liegt laut Eurostat bei 1,4%. Künftiges Wirtschaftswachstum wird jedoch weiterhin von Einschränkungen durch staatliche

Sparpolitik und hohe Arbeitslosigkeit in vielen EU Mitgliedsstaaten begleitet werden. Der Hauptrefinanzierungssatz der EZB beträgt am Ende des vierten Quartals weiterhin 0,05%.

In Europa fiel die EU Inflation im Dezember 2014 auf ein Allzeittief von -0,1%, wobei sich insbesondere in Italien und Spanien Deflationstendenzen abzeichneten. Für die kommenden zwei Jahre

Frankreich, Valence d'Agen,
Avenue Jean Monnet



werden weiterhin Inflationsraten von signifikant weniger als 2,0% – und damit unter dem Zielwert der EZB erwartet. In Großbritannien, das dem Euroraum nicht angehört, ist die Teuerung mit 0,5% weiterhin positiv.

Immobilienmärkte

Deutschland Hotel

Das Umsatzwachstum deutscher Hotels wird das der anderen europäischen Länder in den nächsten Jahren übertreffen. Die stärksten Wachstumspotenziale werden in München und Berlin gesehen, da wir dort einen starken Nachfrageüberhang sehen. Obwohl beide Märkte sehr

stark von einheimischen Touristen angetrieben werden (87,0% der Übernachtungen), erwarten wir ein starkes Wachstum ausländischer Übernachtungsgäste in den kommenden Jahren.

Frankreich Logistik

Während der Leerstand für second-hand Logistikimmobilien im letzten Jahr stark angestiegen ist, gehen die verfügbaren modernen Flächen weiterhin zurück. Lille und Lyon haben den geringsten modernen Leerstand. Erst ein wirtschaftlicher Aufschwung wird voraussichtlich zu einem mittelfristigen Anstieg der Spitzenmieten in Frankreich führen.



Deutschland, München, Kronstadter Straße

Anlageziel und Fondsstrategie

Anlageziel

Anlageziel des AXA Immosolutions war, gewerblich genutzte Immobilien in Europa zu erwerben und zu verwalten. Die Immobilienanlagen wurden dabei über verschiedene Länder Europas diversifiziert. Der Fokus lag auf Büroimmobilien, Einzelhandelsimmobilien bzw. gemischt genutzten Objekten. Außerdem hat das Sondervermögen in Lager-, Logistik- und Hotelimmobilien investiert.

Bei der Objektauswahl wurde der Bonität der Mieter und der Wertentwicklungsmöglichkeit der jeweiligen Immobilie besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die wirtschaftlichen und standortbezogenen Risiken und Chancen jeder Immobilie wurden sorgfältig geprüft und bewertet, um nachvollziehbare Anlageentscheidungen treffen zu können. Sofern bei Investitio-

nen in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches des Euros Wechselkursrisiken entstanden, wurden diese Risiken durch entsprechende Strukturen, Finanzierungen in Fremdwährung oder Sicherungsinstrumente weitgehend vermieden oder abgesichert.

Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH nutzt neben den in Deutschland ansässigen Spezialisten aus den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen auch das europaweite Netzwerk von AXA Real Estate. Das Netzwerk ist mit eigenem Personal in nahezu allen Investitionsländern vertreten und mit den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten bestens vertraut. Dadurch kann AXA Real Estate europaweit die Nachfragesituation des Immobilienmarktes mit vor Ort ansässigen Experten beurteilen, was im Rahmen der nun anstehenden Objektverkäufe von großer Bedeutung ist.

Fondsstrategie

Mit der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens hat sich die Fondsstrategie des AXA Immosolutions grundlegend geändert. Ziel ist es nun, alle Immobilien bis zum Wirksamkeitstag der Kündigung, dem 11. Mai 2015, zu bestmöglichen Preisen zu veräußern. Das Immobilienportfolio wird weiterhin professionell bewirtschaftet, allerdings mit einer angepassten Strategie, um so schnell wie möglich optimale Voraussetzungen für den Verkauf jeder einzelnen Immobilie zu schaffen. Der hohe Vermietungsstand der deutschen Immobilie wird den Verkaufsprozess hier entsprechend unterstützen (siehe Vermietungssituation auf Seite 15f.).

Zur Vermarktung werden wir neben eigenen Kontakten auch Vermittler und Makler nutzen. Dies soll sicherstellen, dass eine bestmögliche Marktabdeckung bei den einzelnen Verkäufen erreicht wird.



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit rund um Immobilien außerhalb des Spitzensegmentes ist der Verlauf der geplanten Verkäufe allerdings nicht prognostizierbar. Ziel ist es, alle Immobilien zu angemessenen Bedingungen bereits vor Übergang des Verwaltungsmandats auf die Depotbank am 11. Mai 2015 zu veräußern. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass auch bei einem Verkauf unter angemessenen Bedingungen die derzeitigen Verkehrswerte nicht erreicht werden, bzw. einzelne Immobilien nicht in der angestrebten Frist verkauft werden können.

Die künftige Fondsperformance wird sich, bedingt durch die Auflösung des Fonds, im Wesentlichen abhängig von den erzielten Immobilienverkaufspreisen entwickeln. Dabei ist zu beachten, dass durch die zukünftigen Kapitalrückzahlun-

gen das Fondsvermögen sukzessive verringert wird und sich in der Konsequenz etwaige Vermögensänderungen verhältnismäßig stärker auswirken.

In Anlehnung an § 81 a Abs. 4 des InvG war beabsichtigt, die durch Verkäufe gewonnene Liquidität möglichst halbjährlich an die Anleger auszuzahlen. Häufigkeit und Höhe der Kapitalauszahlungen hängen aber davon ab, wieviel Liquidität sich durch die Verkaufsaktivitäten im Fonds befindet. Dabei werden von der geschaffenen Liquidität u. a. Beträge einbehalten, die für die weitere ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung, Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften sowie für zu erwartende Auseinandersetzungskosten benötigt werden. Die ordentliche Bewirtschaftung des Immobilienportfolios muss jederzeit gewährleistet sein.

Besondere Vorkommnisse

Wechsel der Depotbank

Mit der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) wurde das Investmentrecht neu gefasst. Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH hat dies zum Anlass genommen, die Depotbankdienstleistungen für seine Offenen Immobilien-Sondervermögen neu auszuschreiben. Bei diesem Wettbewerb, an dem sich auch unsere bisherige Depotbank beteiligen konnte, hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH (CACEIS) das überzeugendste Angebot abgegeben.

CACEIS, zur Bankengruppe Crédit Agricole gehörend und seit dem Jahr 2007 in Deutschland vertreten, ist eine führende unabhängige Depotbank für Immobilienfonds am deutschen Markt. Wir sind davon überzeugt, mit CACEIS einen optimalen Partner gefunden zu haben.

Durch den Wechsel auf die neue Depotbank zum 1. Juli 2014 sind für den An-

leger keine Kosten entstanden. Darüber hinaus gingen mit der Beauftragung der neuen Depotbank grundsätzlich bessere Konditionen einher.

Den entsprechend berichtigten Verkaufsprospekt finden Sie unter <http://institutionelle.axa-im.de/funds/axa-real-estate/axa-immosolutions-eur-530/documents>.

Mittelaufkommen und Anlegerstruktur

Mittelaufkommen

Aufgrund der Liquidation des Fonds werden keine weiteren Anteile ausgegeben. Im Berichtszeitraum gab es deshalb keine Mittelzuflüsse.

Anlegerstruktur

Der AXA Immosolutions richtete sich als Immobilien-Publikumsfonds an institutionelle Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont. Die Mindestanlagesumme lag bei 1,0 Mio. EUR. Unter den An-

legern des AXA Immosolutions befinden sich unter anderem Pensionskassen, Versorgungswerke, Stiftungen, Banken, Dachfonds, Vermögensverwalter und Unternehmen.



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Immobilienportfolio

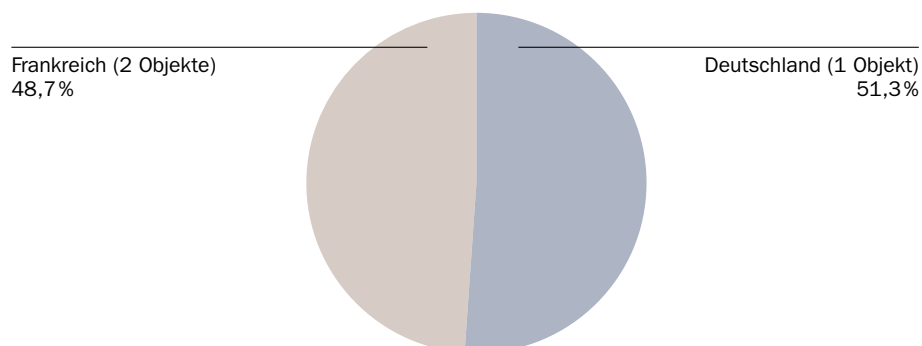
Geographische Verteilung

Der AXA Immosolutions hat zum Ende des Geschäftsjahres 2014/2015 drei direkt gehaltene Immobilien im Portfolio. Hiervon befindet sich eine Immobilie in Deutschland und zwei

in Frankreich. Der Anteil der deutschen Immobilie gemessen am Verkehrswert macht rund 51,3% des Portfolios aus. Die beiden Immobilien in Frankreich sind kleiner, so dass sie gemessen am Verkehrswert knapp 48,7% des Portfolios abbilden.

Geographische Verteilung des Immobilienportfolios

Angaben in % der Immobilienverkehrswerte (inklusive Beteiligungen)



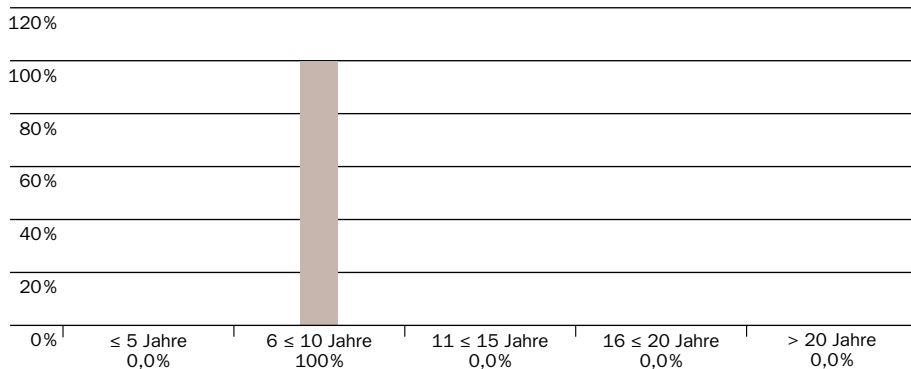
Land	Anteil am 30.04.2015	Anteil am 30.04.2014
Deutschland	51,3%	73,9%
Frankreich	48,7%	26,1%
Summe	100,0%	100,0%

Frankreich, Valence d'Agen,
Avenue Jean Monnet



Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienportfolios

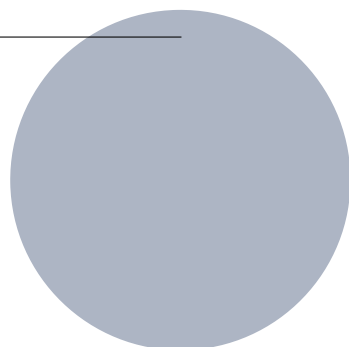
Angaben in % der Immobilienverkehrswerte (inklusive Beteiligungen)



Größenklassen der Fondsimmobilien

Angaben in % der Immobilienverkehrswerte (inklusive Beteiligungen)

10 ≤ 25 Mio. EUR
(3 Objekte) 100,0%



Wirtschaftliche Altersstruktur

Alle verbliebenen Objekte des AXA Immo-
solutions sind jünger als zehn Jahre.

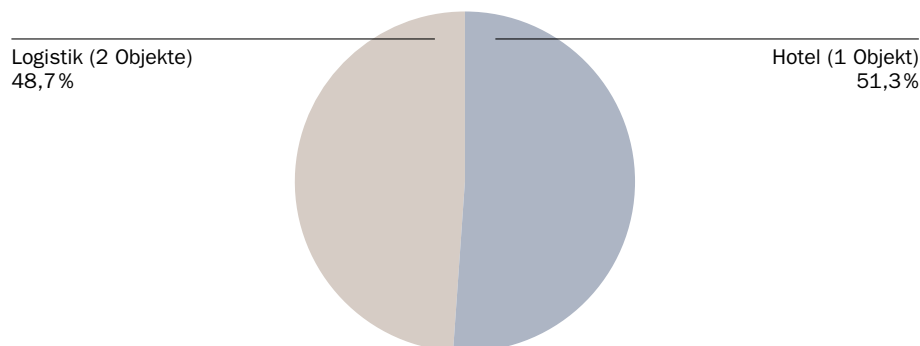
Größenklassen der Fondsimmobilien

Die drei Objekte (Valence, Beaulieu und
München) fallen in die Größenklasse von
Volumina zwischen 10 bis 25 Mio. EUR.

Größenklassen	Anteil am 30.04.2015	Anteil am 30.04.2014
0 ≤ 10 Mio. EUR	0,0%	0,0%
10 ≤ 25 Mio. EUR	100,0%	24,0%
25 ≤ 50 Mio. EUR	0,0%	38,2%
50 ≤ 100 Mio. EUR	0,0%	37,8%
Summe	100,0%	100,0%

Nutzungsarten der Fondsimmobilien

Angaben in % der Immobilienverkehrswerte (inklusive Beteiligungen)



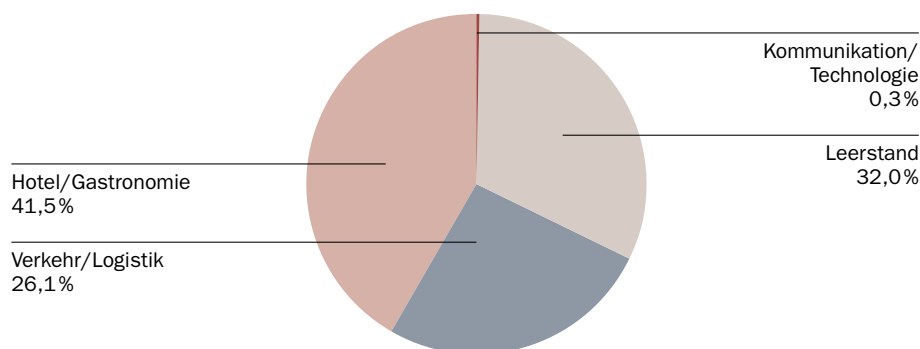
Nutzungsarten der Fondsimmobilien

Die Nutzungsartverteilung der verbliebenen Immobilien erstreckt sich auf 48,7 % Logistik in Frankreich und 51,3 % auf die deutsche Hotelimmobilie.

Aggregierte Nutzungsarten	Anteil am 30.04.2015	Anteil am 30.04.2014
Hotel	51,3%	11,0%
Logistik	48,7%	13,1%
Büro	0,0%	38,1%
Handel	0,0%	37,8%
Summe	100,0%	100,0%

Branchen nach Mietertrag

Angaben in % der Nettosollmiete



Allokation der Mieter nach Branchen

Die zum Berichtsstichtag vorherrschende Branche nach Mietertrag ist mit 41,5 % Hotel/Gastronomie gefolgt von Verkehr/Logistik mit 26,1 % und Kommunikation/Technologie mit 0,3 %. Der Leerstand beträgt 32,0 %.

Aggregierte Branche	Monats-ertrag in EUR	Anteil in %
Hotel/Gastronomie	121.733	41,6%
Leerstand	93.750	32,0%
Verkehr/Logistik	76.582	26,1%
Kommunikation/Technologie	923	0,3%
Summe	292.988	100,0%



Deutschland, Duisburg, Schifferstraße

Immobilientransaktionen

Ankaufstätigkeit

Im Berichtszeitraum wurde keine Immobilie angekauft.

Verkaufstätigkeit

Gemäß den im vergangenen Geschäftsjahr unterschriebenen Verkaufsverträgen erfolgte im Berichtszeitraum der Übergang von Nutzen und Lasten für die Fondsobjekte in Toulouse und Duisburg. Der Verkauf des Einkaufszentrums in Berlin-Neukölln wurde intensiv weiterverhandelt, so dass der Kaufvertrag im Januar 2015 unterschrieben werden konnte und gleichzeitig der Übergang von Nutzen und Lasten stattfand. Der Verkauf der Hotelimmobilie in München wurde intensiv und erfolgreich weiterverhandelt, so dass der Übergang von Nutzen und Lasten per Anfang Mai 2015 stattfinden wird.

Vermietungssituation

Der AXA Immosolutions hat zum 30. April 2015 eine Vermietungsquote von 70,0% (Basis: Bruttosollmiete) vorzuweisen. Dass der Leerstand im Berichtsjahr um 1,4% auf 32,0% gestiegen ist (Basis: Nettosollmiete), liegt darin begründet, dass sich gut vermietete Objekte naturgemäß leichter verkaufen lassen.

Vermietungsaktivitäten

Es verbleiben nur noch drei Immobilien im Portfolio. Aufgrund der Vollvermietung des Fondsobjektes in München befindet sich dieses bereits im Verkaufsprozess. Für das Objekt in Valence, Avenue Jean Monnet, konnte im November 2014 ein weiterer Mietvertrag unterschrieben werden, so dass das Objekt nun voll vermietet ist.

Trotz der Vermietung in Valence stellt die Weiter- bzw. Nachvermietung der beiden französischen Immobilien weiterhin eine große Herausforderung dar.



Deutschland, München, Kronstadter Straße

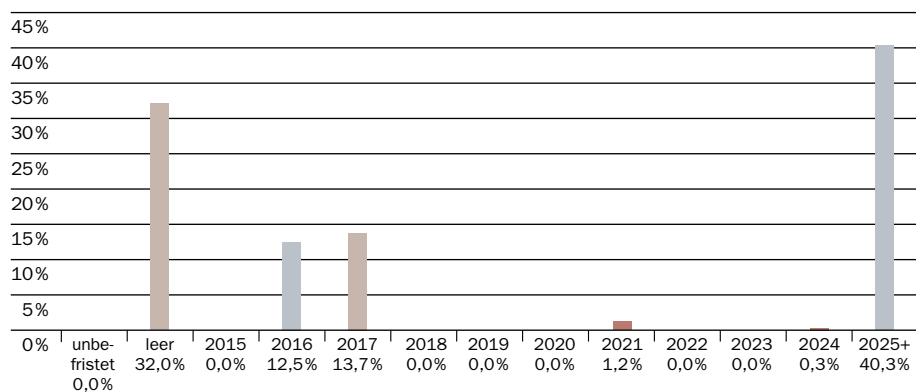
Laufzeit der Mietverträge

Das Mietvertragsportfolio des AXA Immo-solutions weist insgesamt 32,0% für den Leerstand und die kurz laufenden Mietverträge aus. Der Leerstand betrifft

die beiden Logistikimmobilien in Frankreich. Die langfristige Vermietung des deutschen Fondsobjekts München, Kronstadter Straße sollte sich positiv auf den geplanten Verkauf auswirken.

Laufzeit der Mietverträge¹⁾

Angaben in % der Nettosollmiete



¹⁾ Basis: Mietvertragslaufzeiten bis zur ersten Sonderkündigungsmöglichkeit bzw. bis zum Mietvertragsende

Frankreich, Valence d'Agen,
avenue Jean Monnet



Liquidität

Per 30. April 2015 hält der AXA Immosolutions eine Liquidität von 22,7 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil am Wert des Sondervermögens von 33,3%.

Die Liquiditätsanlagen umfassen ausschließlich Anlagen bei Banken in Sichteinlagen, Tages- und Festgeldern. Zur Minimierung des Ausfallrisikos erfolgt eine Bonitätsprüfung der Banken, die für die Liquiditätsanlagen genutzt werden. Darüber hinaus wird für jede Bank eine spezifische Anlagegrenze definiert. Zur Optimierung der Liquiditätsrendite werden für jede Festgeldanlage die aktuellen Konditionen verschiedener Banken verglichen.

Zur Wahrung der konservativen Ausrichtung des AXA Immosolutions wird auf komplexe, weniger liquide und weniger wertstabile Anlageprodukte verzichtet.

Finanzierung

Im Berichtszeitraum wurde das letzte bestehende Darlehen zurückgeführt. Die Fremdfinanzierungsquote beträgt somit zum Berichtszeitpunkt 0,0% gegenüber 13,5% zum 30. April 2014.

Von den insgesamt drei Immobilien im Bestand des Sondervermögens ist daher zum Berichtsstichtag keine Immobilie zugunsten eines externen Darlehensgebers belastet. Damit ergibt sich zum Stichtag ein Gesamtdarlehensvolumen von 0,0 Mio. EUR. Es sind keine neuen Finanzierungen vorgesehen.

Die Fremdfinanzierungen erfolgten im Wesentlichen zur Erzielung eines Leverage-Effektes und der steuerlichen Optimierung. Ein Schwankungsrisiko des Zinsaufwandes durch Marktzinsveränderungen wurde aufgrund der Wahl einer festen Zinsbindung ausgeschlossen.



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Übersicht Kredite

	Kreditvolumen direkt in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %	Kreditvolumen indirekt (über Immobilien- Gesellschaften) in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %	Kreditvolumen gesamt in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %
EURO-Kredite Inland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
EURO-Kredite Ausland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SEK-Kredite	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamt	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Restlaufzeit der Zinsfestschreibung

	unter 1 Jahr in %	1–2 Jahre in %	2–5 Jahre in %	5–10 Jahre in %	über 10 Jahre in %
EURO-Kredite Inland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EURO-Kredite Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
SEK-Kredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Währungssicherung

Für den AXA Immosolutions wurde eine risikominimierende Fremdwährungsstrategie verfolgt. Der Absicherungsbedarf im Zusammenhang mit dem schwedischen Investment ergab sich nicht mehr aus dem Beteiligungswert, sondern aus der dem Käufer gewährten Garantie. Diese Position betrug 55,2 Mio. SEK und war in entsprechender Höhe abgesichert. Am 1. September 2014 wurde das Treuhandkonto ohne Inanspruchnahme seitens des Käufers aufgelöst. Folglich wurde die Absicherung beendet und das zu dem Zeitpunkt bestehende Devisentermingeschäft mit der freigewordenen Fremdwährung beglichen.

Seither weist das Sondervermögen kein Fremdwährungsexposure mehr auf.

Die Absicherung erfolgte über Devisentermingeschäfte (FX Forwards). Diese FX Forwards wurden revolvierend jeweils mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten abgeschlossen und nach Laufzeitende durch jeweils einen neuen FX Forward ersetzt (so genannter Rollover). Diese Rollover führten je nach zwischenzeitlicher Währungskursentwicklung zu realisierten Gewinnen bzw. Verlusten und zu entsprechenden Liquiditätszuflüssen bzw. -abflüssen. Für diese potenziellen Zahlungen wurde eine Liquiditätsreserve im Sondervermögen vorgehalten. Das Ausfallrisiko des Devisengeschäftskontrahenten

wurde durch eine Bonitätsprüfung der Kontrahenten und durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten verringert.

Beim Einsatz von Derivaten in dem Sondervermögen wendet AXA Investment Managers Deutschland GmbH den einfachen Ansatz im Sinne der §§ 15 ff. Derivateverordnung (DerivateV) an.

Übersicht Währungsrisiken

	Nettovermögen in Fremdwährung	Nettovermögen umgerechnet in EUR	Sicherungs- kontrakte in Fremd- währung	Nicht währungs- gesichertes Nettovermögen in Landeswährung	Nicht währungs- gesichertes Nettovermögen in EUR	Sicherungsquote in % v. Netto- vermögen im Fremd- währungsraum	Verhältnis zum Fonds- vermögen in %
SEK	0	0	0	0	0	n/a	0,0

Bestand der Währungskurssicherungsgeschäfte¹⁾

Offene Positionen am Stichtag

Währung	Volumen (Fremd- währung in Tsd.)	Kurswert Verkauf (Tsd. EUR)	Kurswert Stichtag (Tsd. EUR)	Unrealisiertes Ergebnis (Tsd. EUR)
SEK	0	0	0	0
Summe offener Positionen		0	0	0

Beendete Sicherungsgeschäfte im Berichtszeitraum

Währung	Volumen (Fremd- währung in Tsd.)	Kurswert Verkauf (Tsd. EUR)	Kurswert Kauf (Tsd. EUR)	Realisiertes Ergebnis (Tsd. EUR)
SEK	165.000	18.235	18.035	199
Summe beendete Positionen		18.235	18.035	199

¹⁾ Die hier veröffentlichten Zahlen wurden exakt berechnet und anschließend auf Tsd. EUR gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.



Deutschland, Duisburg, Schifferstraße

Fazit und Ausblick

Kurz vor Ablauf der dreijährigen Liquidationsphase unter der Regie von AXA Investment Managers Deutschland GmbH sind fünf von ursprünglich acht Objekten verkauft, was – gemessen an den Verkehrswerten 83,8% des Immobilienbestands zu Beginn der Liquidation entspricht. Im Sondervermögen befanden sich am 30. April 2015 noch zwei Logistik-Objekte in Frankreich mit einem Verkehrswert von knapp 20,5 Mio. EUR, die am 12. Mai 2015 auf die Depotbank übertragen werden, sowie die Hotelimmobilie aus München mit einem Verkehrswert in Höhe von 21,5 Mio. EUR, welche voraussichtlich nicht mit auf die Depotbank übertragen wird.

Diese Objekte gehen dann an die Depotbank CACEIS Bank Deutschland GmbH über, die für die weitere Abwicklung des Fondsvermögens verantwortlich ist.

CACEIS Bank Deutschland GmbH lässt sich dabei von der AXA Investment Managers Deutschland GmbH beraten, damit das Wissen über die verbliebenen Objekte nicht verlorengeht und das Sondervermögen auch weiterhin effizient abgewickelt wird. Auch in Zukunft werden wir die Objekte für den Verkauf vorbereiten und den Verkaufsprozess begleiten. Die Entscheidungen werden jedoch dann von CACEIS Bank Deutschland GmbH getroffen.

In Abhängigkeit von den weiteren Objektverkäufen und den verbleibenden Risiken und Verbindlichkeiten des Sondervermögens finden anschließend weitere Kapitalrückzahlungen, aber auch Ertragsausschüttungen, statt. Allerdings muss für Risiken aus Gewährleistungsgarantien und die verbleibenden Verbindlichkeiten des Sondervermögens eine adäquate Liquiditätsreserve einbehalten werden. Erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen und der Tilgung aller Verbindlichkeiten kann darüber verfügt werden.

An Stelle der bisherigen Jahres- und Halbjahresberichte wird CACEIS Bank Deutschland GmbH jedes Jahr zum 30. April einen Abwicklungsbericht erstellen. Ihre direkten Ansprechpartner im Vertrieb und im Client Service von AXA Investment Managers Deutschland GmbH bleiben nach Abstimmung mit CACEIS Bank Deutschland GmbH erhalten und stehen Ihnen weiterhin für Auskünfte zum Fonds zur Verfügung.

Wir sind davon überzeugt, dass CACEIS Bank Deutschland GmbH auch nach dem 11. Mai 2015 die Liquidation mit unserer Unterstützung im Interesse der Anleger fortsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

AXA Investment Managers
Deutschland GmbH

Geschäftsführung

Uwe Diehl

Matthias Leube

Christoph Mölleken

Gerald W. Springer

Achim Stranz

Immobilienverzeichnis zum 30.04.2015

Objektdaten						Ausstattungsmerkmale			Art der Nutzung (in % der Nettosollmiete)							Nutzfläche			
Nr.	Ort, Anschrift, Objektname	Art des Grundstückes ¹⁾	Projekt/Bestandsmaßnahmen	Erwerbsdatum	Bau-/Umbaujahr	Klimaanlage	Personenaufzug	Lastenaufzug	Büro	Handel/ Gastronomie	Hotel	Industrie	Wohnen	Freizeit	Kfz	Andere	Grundstücksgröße m ²	Gewerbe m ²	Wohnen m ²
I. Direkt gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung																			
Deutschland																			
1	81677 München Kronstadter Straße 10–12	G		Okt. 2006	2006		●				96,0%				3,0%	1,0%	9.169	13.039	
Frankreich																			
2	49750 Beaulieu-sur-Layon Parc d'Activité „Anjou Actiparc du Layon“	G		Dez. 2008	2008		●					100,0%					79.564	31.250	
3	82400 Valence d'Agen avenue Jean Monnet, ZAC de Prouxet	G		Dez. 2008	2008		●					100,0%					73.837	25.111	

¹⁾ G = Geschäftsgrundstück, W/G = Gemischt genutztes Grundstück, i.B. = im Bau befindlich

²⁾ Bei Immobilien mit weniger als fünf Mietern wird auf einen Ausweis der Daten „Durchschnittliche Restlaufzeit der Mietverträge“ und „Mieteinnahmen im Berichtszeitraum“ aufgrund des Daten- und Wettbewerbsschutzes verzichtet.

Verzeichnis der Käufe
Käufe direkt gehaltener Immobilien

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzen und Lasten zum
–	–	–	–	–

Käufe von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Land	Sitz	Name	Beteiligungsquote	Übergang von Nutzen und Lasten zum
–	–	–	–	–

Ergebnisse der Sachverständigenbewertung			Vermietung						Anschaffungsnebenkosten (ANK)						
Gutachterlicher Verkehrswert zum Stichtag Tsd. EUR	Gutachterliche Bewertungsmiete zum Stichtag Tsd. EUR	Restnutzungsdauer Jahre	Leerstandsquote zum Stichtag in % von Brutto-solmiete	Auslaufende Mietverträge im folgenden Geschäftsjahr in % von Netto-solmiete	Durchschnittliche Rest-laufzeiten der Mietverträge auf Basis der Nettosolmiete Jahre	Mieteinnahmen im Berichts-zeitraum Tsd. EUR	Fremd-finanzierungsquote in %		ANK gesamt als absoluter Betrag Tsd. EUR	davon Gebühren und Steuern als absoluter Betrag Tsd. EUR	davon Sonstige Kosten als absoluter Betrag Tsd. EUR	ANK gesamt in % des Kaufpreises	Im Geschäfts-jahr abgeschriebene ANK Tsd. EUR	Zur Abschreibung verbleibende ANK Tsd. EUR	Voraussichtlich verbleibender Abschreibungs-zeitraum Jahre
21.520	1.592	62	0,0%	–	– 2)	– 2)									
10.410	1.125	44	100,0%	–	– 2)	– 2)									
10.060	929	44	0,0%	–	– 2)	– 2)									

Verzeichnis der Verkäufe

Verkäufe direkt gehaltener Immobilien

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzen und Lasten zum
Deutschland	47059	Duisburg	Schifferstraße 80, Am Unkelstein 14	Juli 2014

Verkäufe von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Land	Sitz	Name	Beteiligungsquote	Übergang von Nutzen und Lasten zum
Frankreich	Im MediaPark 8a, D-50670 Köln	Immosolutions Frankreich 1 GmbH ¹⁾	100,00 %	Mai 2014
Deutschland	Bamlerstraße 1, D-45141 Essen	BHN Neukölln Arcaden GmbH	94,90 %	Januar 2015

¹⁾ Verkauft wurde die von der Gesellschaft gehaltene Immobilie. Die Anteile an der Immobilien-Gesellschaft werden weiterhin vom Sondervermögen AXA Immosolutions gehalten.

Übersicht: Renditen, Bewertung, Vermietung

Ergebniskomponenten der Fondsrendite in %¹⁾

	Direkt-investments Deutschland	Direkt-investments Frankreich	Direkt-investments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
I. Immobilien					
Bruttoertrag	8,4%	4,4%	6,8%	7,1%	6,9%
Bewirtschaftungsaufwand	-5,5%	-1,7%	-4,0%	-2,8%	-3,4%
Nettoertrag	2,8%	2,8%	2,8%	4,3%	3,5%
Wertänderungen	-21,8%	-21,8%	-21,8%	-36,1%	-28,7%
Ausländische Ertragsteuern	0,0%	-3,3%	-1,3%	0,0%	-0,7%
Ausländische latente Steuern	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-19,0%	-22,4%	-20,4%	-31,8%	-25,8%
Ergebnis nach Darlehensaufwand in Währung	-22,2%	-22,4%	-22,3%	-31,8%	-27,0%
Währungsänderung	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gesamtergebnis in Fondswährung	-22,2%	-22,4%	-22,3%	-31,8%	-27,0%
II. Liquidität					
Liquiditätsrendite					0,0%
III. Fondsrendite					
Ergebnis gesamter Fonds vor Fondskosten					-16,1%
Ergebnis gesamter Fonds nach Fondskosten (BVI-Methode)²⁾					-15,2%

¹⁾ Die hier veröffentlichten Zahlen wurden exakt berechnet und anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

²⁾ Hinweis: Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Entwicklung der Renditekennzahlen in %¹⁾

Renditekennzahlen in % des durchschnittlichen Fondsvermögens

	GJ 2014/ 2015	GJ 2013/ 2014	GJ 2012/ 2013	GJ 2011/ 2012	GJ 2010/ 2011	GJ 2009/ 2010	GJ 2008/ 2009	GJ 2007/ 2008	Rumpf-GJ 2006/ 2007
I. Immobilien									
Bruttoertrag	6,9%	6,9%	6,1%	6,2%	6,3%	6,1%	6,3%	5,8%	6,5%
Bewirtschaftungsaufwand	-3,4%	-1,4%	-1,5%	-1,5%	-0,3%	-0,2%	-0,2%	-0,3%	-0,3%
Nettoertrag	3,5%	5,4%	4,6%	4,8%	5,9%	5,8%	6,1%	5,5%	6,2%
Wertänderungen	-28,7%	-18,8%	-4,5%	-3,5%	-7,6%	-2,8%	1,1%	1,1%	0,0%
Ausländische Ertragsteuern	-0,7%	-0,2%	-0,2%	-0,1%	-0,2%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
Ausländische latente Steuern	0,0%	0,2%	-0,3%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	0,0%	0,0%
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-25,8%	-13,4%	-0,4%	1,0%	-2,1%	2,7%	7,1%	6,6%	6,2%
Ergebnis nach Darlehensaufwand in Währung	-27,0%	-16,5%	-1,5%	0,4%	-3,3%	2,5%	7,1%	6,6%	6,2%
Währungsänderung	0,0%	0,2%	-0,2%	-0,1%	-0,1%	0,0%	-1,0%	0,0%	0,0%
Gesamtergebnis in Fondswährung	-27,0%	-16,4%	-1,7%	0,3%	-3,4%	2,5%	6,1%	6,6%	6,2%
II. Liquidität									
Liquiditätsrendite	0,0%	0,1%	0,2%	1,0%	0,6%	0,4%	2,4%	3,6%	2,6%
III. Fondsrendite									
Ergebnis gesamter Fonds vor Fondskosten	-16,1%	-13,1%	-1,5%	0,3%	-3,0%	2,1%	5,1%	5,5%	3,6%
Ergebnis gesamter Fonds nach Fondskosten (BVI-Methode)²⁾	-15,2%	-12,3%	-2,2%	-0,3%	-3,8%	1,4%	4,9%	4,8%	3,0%

¹⁾ Die hier veröffentlichten Zahlen wurden exakt berechnet und anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

²⁾ Hinweis: Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Kapitalinformationen (Durchschnittszahlen in Tsd. EUR)

	Direkt- investments Deutschland	Direkt- investments Frankreich	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Direkt gehaltene Immobilien	32.427	21.668	54.095	0	54.095
Über Beteiligungen gehaltene Immobilien	0	0	0	50.099	50.099
Immobilien insgesamt	32.427	21.668	54.095	50.099	104.193
Liquidität	38.758	0	38.758	1.876	40.634
Kreditvolumen	4.000	0	4.000	0	4.000
Fondsvolumen (netto)					158.894

Wertänderungen in Tsd. EUR¹⁾

	Direkt- investments Deutschland	Direkt- investments Frankreich	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	21.520	20.470	41.990	0	41.990
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	1.592	2.054	3.646	0	3.646
Positive Wertänderungen lt. Gutachten	370	0	370	0	370
Sonstige positive Wertänderungen ²⁾	0	723	723	0	723
Negative Wertänderungen lt. Gutachten	0	-4.730	-4.730	0	-4.730
Sonstige negative Wertänderungen ^{2) 3)}	0	0	0	0	0
Wertänderung lt. Gutachten insgesamt	370	-4.730	-4.360	0	-4.360
Sonstige Wertänderung insgesamt	0	723	723	0	723

¹⁾ Es werden stichtagsbezogene Daten in absoluten Zahlen angegeben. In die Übersicht fließen nur Daten von Immobilien ein, die sich zum Berichtsstichtag (noch) im Sondervermögen befinden. Objekte, die im Laufe des Geschäftsjahres veräußert wurden, bleiben außen vor.

²⁾ inkl. Wertänderungen im Zusammenhang mit Risikovorsorge für zukünftige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsimmobilien (Capital Gains Taxes)

³⁾ inkl. Wertänderungen im Zusammenhang mit Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten

Vermietungsinformationen

Vermietungsinformationen nach Jahresmietertrag^{1) 2)}

	Direktinvestments Deutschland	Direktinvestments Frankreich	Direktinvestments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Jahresmietertrag Büro	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Handel/Gastronomie	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Hotel	96,4%	0,0%	40,4%	0,0%	40,4%
Jahresmietertrag Industrie (Lager, Hallen)	0,0%	100,0%	58,1%	0,0%	58,1%
Jahresmietertrag Wohnen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Freizeit	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Kfz	2,9%	0,0%	1,2%	0,0%	1,2%
Jahresmietertrag Andere	0,8%	0,0%	0,3%	0,0%	0,3%

¹⁾ bezogen auf Nettosollmieten

²⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten.
Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Vermietungsinformationen nach Leerstand^{1) 2)}

	Direktinvestments Deutschland	Direktinvestments Frankreich	Direktinvestments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Leerstand Büro	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Handel/Gastronomie	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Hotel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Industrie (Lager, Hallen)	0,0%	51,3%	51,3%	0,0%	51,3%
Leerstand Wohnen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Freizeit	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Kfz	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Andere	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Vermietungsquote	100,0%	48,7%	70,0%	0,0%	70,0%

¹⁾ bezogen auf Bruttosollmieten

²⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten.
Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Laufzeit der Mietverträge^{1) 2) 3)}

	Direktinvestments Deutschland	Direktinvestments Frankreich	Direktinvestments gesamt	Beteiligungen gesamt	Gesamt
unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
leer	0,0%	55,0%	32,0%	0,0%	32,0%
2015	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2016	0,0%	21,5%	12,5%	0,0%	12,5%
2017	0,0%	23,5%	13,7%	0,0%	13,7%
2018	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2021	2,9%	0,0%	1,2%	0,0%	1,2%
2022	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2023	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2024	0,8%	0,0%	0,3%	0,0%	0,3%
2025	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2026	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2027 +	96,3%	0,0%	40,3%	0,0%	40,3%

¹⁾ bezogen auf Nettosollmieten

²⁾ Basis: Mietvertragslaufzeiten bis zur ersten Sonderkündigungsmöglichkeit bzw. bis zum Mietvertragsende

³⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten.
Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Entwicklung des Fonds

Entwicklung des Fonds (Mehrjahresübersicht)

	30.04.2015 Tsd. EUR	30.04.2014 Tsd. EUR	30.04.2013 Tsd. EUR
Immobilien	41.990,0	94.800,0	104.350,0
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	2.899,1	136.510,7	187.158,0
Bankguthaben	22.668,3	24.775,5	29.538,9
Sonstige Vermögensgegenstände	2.727,3	16.939,8	21.849,9
Verbindlichkeiten/Rückstellungen	-2.303,2	-28.570,7	-45.717,1
Fondsvermögen	67.981,5	244.455,3	297.179,7
Anteilumlauf (Stück)	374.785	374.785	374.785
Anteilwert (EUR)	181,39	652,25	792,93
Zwischenausschüttung (EUR)	197,00		
(hiervon Kapitalrückzahlung)	197,00		
Tag der Zwischenausschüttung	18.03.2015		
Kapitalrückzahlung je Anteil (EUR)	63,33	174,81	20,81
Ausschüttung je Anteil (EUR)	3,37	18,10	25,28
Tag der Ausschüttung	27.08.2015	24.07.2014	25.07.2013

Entwicklung des Fondsvermögens: 01.05.2014 – 30.04.2015

	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Fondsvermögen zum 01.05.2014			244.455,3
Ausschüttung für das Vorjahr ¹⁾			-146.132,4
Ordentlicher Nettoertrag ²⁾			1.441,8
Realisierte Gewinne ³⁾			199,4
Realisierte Verluste ³⁾			-22.905,6
Wertveränderung der nicht realisierten Gewinne			975,1
bei Immobilien ⁴⁾		975,1	
Wertveränderung der nicht realisierten Verluste			-9.836,4
bei Immobilien ⁵⁾		-4.730,0	
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften ⁶⁾		-5.106,4	
Währungskursveränderungen ⁷⁾			-215,7
Fondsvermögen zum 30.04.2015			67.981,5

Erläuterung zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres.

¹⁾ Es handelt sich um die Ausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung für das Geschäftsjahr 2013/2014

²⁾ Die Zusammensetzung des ordentlichen Nettoertrages ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

³⁾ Die realisierten Gewinne und Verluste aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten/Anschaffungskosten. Die nicht realisierten Wertveränderungen der Vorjahre aus Immobilien ergeben sich aus Wertfortschreibungen und den Veränderungen der Buchwerte. Mit Abzug der nicht realisierten Gewinne/Verluste aus dem Vorjahr ergeben sich die realisierten Gewinne/Verluste der Berichtsperiode. Soweit anlässlich der Veräußerung von ausländischen Immobilien Gewinnsteuern gezahlt wurden, mindert sich der realisierte Gewinn bzw. erhöht sich der realisierte Verlust um den gezahlten Betrag. Die realisierten Gewinne und Verluste beinhalten des Weiteren Gewinne und Verluste aus Währungskurssicherungsgeschäften.

⁴⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Gewinne ergeben sich bei den Immobilien aus den Wertfortschreibungen der Verkehrswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum. Für ausländische Immobilien in Staaten in denen im Falle der Veräußerung eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns im Ausland erfolgt, werden die insgesamt nicht realisierten Gewinne um eine Risikovorsorge für Steuerlasten auf zukünftige Gewinne aus der Veräußerung dieser Immobilien verändert (siehe Textbox Seite 31).

⁵⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Immobilien aus den Wertfortschreibungen der Verkehrswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum.

⁶⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus den Wertfortschreibungen der Beteiligungswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum.

⁷⁾ In den Währungskursveränderungen ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zwischen dem Kurs zu Beginn und – ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen – dem Kurs am Ende der Berichtsperiode angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist bereits in der Nettoveränderung nicht realisierter Gewinne/Verluste bei Immobilien bzw. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften enthalten. Die Währungskursveränderungen umfassen auch Bewertungen aus Devisentermingeschäften.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 30.04.2015

	EUR	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Immobilien					
1. Geschäftsgrundstücke		41.990.000,00			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			41.990.000,00		61,8
– insgesamt in Fremdwährung	0,00				
II. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften					
1. Mehrheitsbeteiligungen		2.899.075,31			
			2.899.075,31		4,3
– insgesamt in Fremdwährung	0,00				
III. Liquiditätsanlagen					
1. Bankguthaben innerhalb eines Jahres fällig		22.668.335,92			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			22.668.335,92		33,3
IV. Sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung		377.716,19			
– davon in Fremdwährung	0,00				
2. andere Vermögensgegenstände		2.349.573,24			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			2.727.289,43		4,0
Summe der Vermögenswerte			70.284.700,66		103,4
V. Verbindlichkeiten aus					
1. Immobilienbewirtschaftung		342.461,43			
– davon in Fremdwährung	0,00				
2. anderen Gründen		55.945,44			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			398.406,87		0,6
VI. Rückstellungen		1.904.749,01			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			1.904.749,01		2,8
Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen			2.303.155,88		3,4
VII. Fondsvermögen			67.981.544,78		100,0
Summe umlaufende Anteile (Stücke)			374.785		
Anteilwert			181,39		

Vermögensaufstellung zum 30.04.2015: Sonstige Vermögensgegenstände,
Verbindlichkeiten, Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung			377.716,19	0,6
– davon in Fremdwährung	0,00			
– davon Mietforderungen		230.624,64		
2. andere Vermögensgegenstände			2.349.573,24	3,5
– davon in Fremdwährung	0,00			
II. Verbindlichkeiten aus				
1. Immobilienbewirtschaftung			342.461,43	0,5
– davon in Fremdwährung	0,00			
2. anderen Gründen			55.945,44	0,1
– davon in Fremdwährung	0,00			
III. Rückstellungen			1.904.749,01	2,8
– davon in Fremdwährung	0,00			
IV. Fondsvermögen			67.981.544,78	
Anteilwert (EUR)			181,39	
umlaufende Anteile (Stück)			374.785	

Devisenkurse per Stichtag

1 EURO = 9,25938 SEK (Schwedische Krone)

Erläuterung zur Vermögensaufstellung AXA Immosolutions zum 30. April 2015

Immobilien

Im Berichtszeitraum 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 verringerte sich das Immobilienvermögen um 52.810,0 Tsd. EUR auf 41.990,0 Tsd. EUR. Die Veränderung resultiert aus dem Verkauf der Immobilie Duisburg, Schifferstraße 80 sowie aus der Anpassung der Verkehrswerte. Die Immobilien sind mit den von den Sachverständigen ermittelten Verkehrswerten in das Fondsvermögen eingestellt.

Einzelne Angaben zu den Grundstücken können dem Immobilienverzeichnis entnommen werden.

Beteiligungen

Der Wert der Mehrheitsbeteiligungen an Immobilien-Gesellschaften verringerte sich um 133.611,6 Tsd. EUR auf 2.899,1 Tsd. EUR. Die Veränderung resultiert aus dem Verkauf der Immobilien-Gesellschaft BHN Neukölln Arcaden GmbH (CCPIII) sowie aus der Veräußerung der Immobilie aus der Immobilien-Gesellschaft Immosolutions Frankreich 1 GmbH und aus der Anpassung der Beteiligungswerte im Berichtszeitraum.

Liquiditätsanlagen

Die Liquidität ist vornehmlich in Sichteinlagen und Tagesgeld angelegt. Die vorhandenen liquiden Mittel sind für folgende zweckgebundene Positionen vorgesehen: laufende Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (237,9 Tsd. EUR) und Mittel, die für die nächste Ausschüttung vorgesehen sind (1.264,8 Tsd. EUR).

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung beinhalten Mietforderungen in Höhe von 230,6 Tsd. EUR. Dem gegenüber stehen Umlagenvorauszahlungen der Mieter, die in der Position Verbindlichkeiten aus der Immobilienbewirtschaftung erfasst sind. Weiterhin werden Forderungen aus Vorschusszahlungen gegenüber Hausverwaltungen in Höhe von 147,1 Tsd. EUR ausgewiesen.

Die anderen Vermögensgegenstände beinhalten einen Bewirtschaftungsgegenstand (27,8 Tsd. EUR), Erstattungsansprüche gegenüber der Finanzverwaltung in Deutschland (128,3 Tsd. EUR) und Frank-

reich (17,4 Tsd. EUR). Des Weiteren beinhalten sie Forderungen gegenüber Versicherungen (42,2 Tsd. EUR). Hinzu kommen Forderungen gegenüber den Käufern aus der Abwicklung von Verkäufen (2.133,9 Tsd. EUR).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus der Immobilienbewirtschaftung beinhalten die Umlagenvorauszahlungen der Mieter in Höhe von 210,8 Tsd. EUR und Mietkautionen von 131,6 Tsd. EUR.

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen resultieren im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Finanzverwaltung Ausland (16,3 Tsd. EUR), aus Fondsverwaltungsgebühren (31,7 Tsd. EUR) und aus Depotbankgebühren (7,9 Tsd. EUR).

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für Prüfungskosten (37,3 Tsd. EUR) sowie für Verpflichtungen aus Immobilienverkäufen (801,6 Tsd. EUR) gebildet.

Risikovorsorge für Steuer auf Veräußerungsgewinne

Gemäß der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom Dezember 2009 ist eine Risikovorsorge für zukünftige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsimmobilien und Immobilien deutscher Kapitalgesellschaften (Capital Gains Tax) in der erwarteten Höhe zu bilden. Die Risikovorsorge ist für direkt gehaltene Bestandsimmobilien (Rückstellungen) und für über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Bestandsimmobilien (Abschlag auf den Beteiligungsansatz) bis April 2012 linear und im Mai 2012 in voller Höhe auf das zu erwartende Zielniveau aufgestockt worden. Dabei beträgt das Zielniveau bei direkt gehaltenen Immobilien 100,0% und bei indirekt gehaltenen Immobilien 50,0% der „stillen Steuerlasten“ auf den Verkaufspreis der Immobilien-Gesellschaftsanteile.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für Ertragssteuern aus Erträgen von ausländischen Objekten (749,7 Tsd. EUR) und Rückstellungen als Risikovorsorge für zukünftige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsimmobilien (Capital Gains Tax) in Höhe von 316,2 Tsd. EUR ausgewiesen (siehe Textbox auf dieser Seite).

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen beläuft sich zum Stichtag per 30. April 2015 auf 67.981,5 Tsd. EUR. Bei einem Anteilenumlauf von 374.785 Anteilen ergibt sich ein Anteilwert von 181,39 EUR.

Angaben zu den Bewertungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 InvRBV

1. Die Anteilpreisermittlung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Investmentgesetz (§ 36) und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung.
2. Der Wert von Bankguthaben, ausstehenden Forderungen und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Nominalbetrag.
3. Die Bewertung von FX-Forwards erfolgt grundsätzlich auf Basis von Bewertungsmodellen.
4. Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen umgerechnet.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 01.05.2014 bis 30.04.2015

	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		514.037,56		
– davon in Fremdwährung	0,00			
2. Sonstige Erträge		477.514,66		
– davon in Fremdwährung	0,00			
3. Erträge aus Immobilien		3.673.601,65		
– davon in Fremdwährung	0,00			
4. Erträge aus Immobilien-Gesellschaften		601.300,60		
– davon in Fremdwährung	0,00			
Summe der Erträge				5.266.454,47
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten			1.952.053,34	
a) davon Betriebskosten		570.694,32		
– davon in Fremdwährung	0,00			
b) Instandhaltungskosten		847.141,39		
– davon in Fremdwährung	0,00			
c) Kosten der Immobilienverwaltung		37.560,00		
– davon in Fremdwährung	0,00			
d) Sonstige Kosten		496.657,63		
– davon in Fremdwährung	0,00			
2. Steuern			724.061,63	
– davon in Fremdwährung	0,00			
3. Zinsen aus Kreditaufnahmen			149.125,24	
– davon in Fremdwährung	0,00			
4. Verwaltungsvergütung			683.305,42	
5. Depotbankvergütung			48.425,12	
6. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			76.730,84	
7. Sonstige Aufwendungen			190.954,68	
– davon Sachverständigenkosten		23.361,02		
– davon in Fremdwährung	260,83			
Summe der Aufwendungen				3.824.656,27
Ordentlicher Nettoertrag				1.441.798,20
III. Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
a) aus Liquiditätsanlagen			199.443,30	
– davon in Fremdwährung	0,00			
– davon aus Finanzinstrumenten		199.443,30		
				199.443,30
2. Realisierte Verluste				
a) aus Immobilien			10.464.540,15	
– davon in Fremdwährung:	0,00			
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			31.533.107,18	
– davon in Fremdwährung	0,00			
				41.997.647,33
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften				41.798.204,03
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres				-40.356.405,83

TER in % des durchschnittlichen NAV: 0,55

Erfolgsabhängige Vergütung in % des durchschnittlichen NAV: 0,00

Transaktionsabhängige Vergütung in % des durchschnittlichen NAV: 0,26

Transaktionskosten in EUR: 2.275.888,57

Erläuterung zur Ertrags- und Aufwandsrechnung AXA Immosolutions zum 30. April 2015

Erträge

Die Erträge aus Liquiditätsanlagen resultieren aus den Zinserträgen der Tages- und Festgeldanlagen sowie der Sichteinlagen (10,6 Tsd. EUR). Des Weiteren wird ein Zinsertrag in Höhe von 503,4 Tsd. EUR aus dem Verkauf der Immobilien-Gesellschaft BHN Neukölln Arcaden GmbH ausgewiesen.

Die sonstigen Erträge resultieren überwiegend aus Auflösungen von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (452,4 Tsd. EUR). Ferner sind unter dieser Position Zinserträge für Gesellschafterdarlehen (20,5 Tsd. EUR) ausgewiesen. Des Weiteren sind darin Erträge aus im Vorjahr geltend gemachten Aufwendungen (4,6 Tsd. EUR) enthalten.

Die Erträge aus Immobilien verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 3.276,5 Tsd. EUR auf 3.673,6 Tsd. EUR.

Zum Stichtag sind Erträge aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 601,3 Tsd. EUR aufgelaufen.

Aufwendungen

Die Bewirtschaftungskosten enthalten nicht umlagefähige Betriebs- und Instand-

haltungsaufwendungen sowie Aufwendungen für die Immobilienverwaltung. Die Instandhaltungskosten wurden im Rahmen der aktiven Bestandspflege sowie zur Verbesserung der nachhaltigen Vermietbarkeit der Immobilien aufgewendet.

Die Aufwendungen für die Immobilienverwaltung und die sonstigen Kosten weisen eine Höhe von 534,2 Tsd. EUR auf. In den sonstigen Kosten sind Zuführungen zur Pauschalwertberichtigung sowie Abschreibungen auf Mietforderungen enthalten.

Die Position Steuern enthält die Steuer, die auf im Ausland erzielte Einkommen entfällt.

Die Zinsen aus Kreditaufnahmen und die Finanzierungskosten betreffen die aufgenommenen Darlehen.

Die Positionen Verwaltungs- und Depotbankvergütung enthalten die Vergütung lt. § 12 Abs. 1 und 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“.

Die Position Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhaltet die Kosten der Veröffentlichung sowie die Prüfungskosten des Jahresabschlusses.

Bei den sonstigen Aufwendungen handelt es sich vorrangig um Steuerberatungskosten, Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien stehen, Druckkosten, Bankgebühren und eine Zinsnachbelastung für das Vorjahr aufgrund einer variablen Verzinsung des Gesellschafterdarlehens sowie die Sachverständigenvergütungen.

Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag betrug im Geschäftsjahr 2014/2015 1.441,8 Tsd. EUR.

Die realisierten Verluste aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten, bzw. Anschaffungskosten.

Die realisierten Gewinne aus Liquiditätsanlagen resultieren aus im Berichtsjahr fällig gewordenen Währungskursicherungsgeschäften.

Verwendungsrechnung

Verwendungsrechnung zum 30.04.2015

Anteile gesamt		374.785
	Insgesamt EUR	je Anteil EUR
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,000000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-40.356.405,83	-107,678818
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	41.997.647,33	112,057973
II. Für die Ausschüttung verfügbar	1.641.241,50	4,379155
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG	-177.000,15	-0,472271
2. Der Wiederanlage zugeführt	-199.443,30	-0,532154
3. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,000000
III. Gesamtausschüttung	1.264.798,05	3,374730
1. Zwischenausschüttung		
a) Barausschüttung		0,000000
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer		0,000000
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag		0,000000
2. Endausschüttung		0,000000
a) Barausschüttung	1.264.798,05	3,374730
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer		0,000000
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag		0,000000
IV. Liquiditätsauskehr		
Im Sinne von § 81 a Abs. 4 InvG	97.566.006,45	260,325270
1. Zwischenausschüttung	73.832.645,00	197,000000
2. Endausschüttung	23.733.361,45	63,325270
V. Gesamtauszahlungen		
(Summe aus Ausschüttung und Auszahlung im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens)	98.830.804,50	263,700000

Vortrag aus dem Vorjahr

Der Vortrag aus Vorjahr beträgt 0,0 Tsd. EUR.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beträgt -40.356,4 Tsd. EUR.

Zuführung aus dem Sondervermögen

Unter Zuführung aus dem Sondervermögen ist der realisierte Verlust aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von 41.997,6 Tsd. EUR ausgewiesen.

Einbehalt

Aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2014/2015 werden 177,0 Tsd. EUR nach § 78 InvG für künftige Instandsetzungen von Vermögensgegenständen des Sondervermögens einbehalten.

Wiederanlage

Der Wiederanlage werden im Geschäftsjahr 2014/2015 199,4 Tsd. EUR nach § 13 Abs. 5 BVB zugeführt.

Vortrag auf neue Rechnung

Dem Vortrag auf neue Rechnung werden 0,0 Tsd. EUR zugeführt.

GesamtauszahlungenDie Summe aus Ausschüttung und Auszahlung im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens beträgt **98.830,8 Tsd. EUR**.Das sind bei einem Anteilumlauf von 374.785 Stück **263,70 EUR** je Anteil. Hiervon entfallen 73.832,6 Tsd. EUR auf die Zwischenausschüttung im März 2015, sodass sich eine Endausschüttung von **24.998,2 Tsd. EUR** ergibt.

Vermerk des Abschlussprüfers

An die AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln

Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens AXA Immo-solutions für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrich-

tigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens zum 11. Mai 2015 gemäß § 38 Abs. 1 InvG i. V. m. § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gekündigt hat. Die Einleitung der Fondsabwicklung wurde auf § 81a InvG in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) vom 7. April 2011 gestützt. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen der Gesellschaft in den Abschnitten „Kündigung der Verwaltung“ und „Tätigkeitsbericht“ des Jahresberichts.

Düsseldorf, den 10. August 2015

**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Sonja Panter ppa. Andre Hütig
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Steuerliche Hinweise

Die Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015 beträgt 263,70 EUR je Anteil. Die Gesamtliquiditätsauskehr beträgt 260,33 EUR je Anteil. Die Endausschüttung nebst Endliquiditätsauskehr für das Geschäftsjahr 2014/2015 erfolgt am 27. August 2015.

Weitere Anwendung des InvStG

Mit Neuregelung des Investmentaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie (AIFM-UmsG) wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz (InvG) durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. Die erforderlichen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) wurden mit dem Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das AIFM-UmsG (AIFM-StAnpG) vorgenommen. Das AIFM-StAnpG ist am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten. Die Regelungen des InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG sind grundsätzlich ab dem 24. Dezember 2013 anzuwenden. Demnach sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um steuerlich weiterhin als Sondervermögen zu qualifizieren. Allerdings wird nach den Regelungen des InvG aufgelegten Sondervermögen Bestandsschutz gewährt, sofern sie weiterhin die Voraussetzungen

des InvG i. d. F. vom 21. Juli 2013 erfüllen. Da der AXA Immosolutions unter diese Bestandsschutzregelung fällt, sind gem. § 22 Abs. 2 InvStG n. F. die Regelungen des InvStG weiterhin anzuwenden.

Besteuerung auf der Fondsebene

Der Gesetzgeber hat inländische Sondervermögen von allen Ertragsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Besteuerung auf der Ebene eines Privatanlegers

Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, handelt es sich bei den steuerpflichtigen Erträgen des Fonds um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sie beinhalten die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, den Zwischengewinn sowie den Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden. Diese Erträge sind grundsätzlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag

und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25,0%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Ein-



Deutschland, München, Kronstadter Straße

künfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25,0% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,0 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,0 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Ausgeschüttete oder thesaurierte inländische Mieterträge, Zinsen, sonstige Erträge, ausländische Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Sondervermögens unterliegen bei Inlandsverwahrung dem

Steuerabzug von 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf die thesaurierten, dem Steuerabzug unterliegenden Erträge des Sondervermögens in Höhe von 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die depotführenden Stellen vorgenommen. Das Sondervermögen stellt den depotführenden Stellen hierfür die Kapitalertragsteuer und die höchstens anfallenden Zuschlagsteuern zur Verfügung. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die depotführenden Stellen beachten dabei die persönlichen Verhältnisse des Anlegers, so dass auch Kirchensteuer einbehalten werden kann. Ist für bestimmte Anleger kein Steuerabzug vorzunehmen, erhalten diese die Steuer ausbezahlt.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist, die auf der Ebene

des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungs-Methode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Kapitalgesellschaften, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger grundsätzlich nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Kapitalgesellschaften oder aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Kapitalgesellschaften und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerlichen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Die dem Anleger während seiner Besitzzeit zugeflossenen Substanzauskehrungen erhö-

hen jedoch den steuerlichen Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25,0%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,0 EUR,



Deutschland, Duisburg, Schifferstraße

ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuer-

freien Erträge zurückzuführen ist (sog. genannter besitzzeitanteiliger Immobilien-gewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstägig als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Besteuerung auf Ebene eines betrieblichen Anlegers (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹⁾. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, ist bei Mieterträgen aus dem Nicht-EU- und dem Nicht-EWR-Ausland jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

¹⁾ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Kapitalgesellschaften, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind grundsätzlich beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich ganz (5,0% der Gewinne gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) oder zu 40,0% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmen und gewerblichen Personengesellschaften) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne

aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapital- gesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Immobilien-Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei (5,0% der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig.

Von Einzelunternehmern oder natürlichen Personen, die an gewerblichen Personengesellschaften beteiligt sind, sind diese Erträge – unabhängig davon, ob sie dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 oder nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten – zu 60,0% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden kommt für nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-) Kapitalgesellschaften eine Steuerbefreiung als Schachteldividenden nicht mehr in Betracht. Die entsprechenden

Dividenden sind bei Körperschaften steuerpflichtig.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerlichen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesell-

schaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Sie sind als Minderung der Anschaffungskosten der Fondsanteile zu behandeln.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für betriebliche Anleger steuerfrei, soweit es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus ausländischen Immobilien handelt, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat (so genannter Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn wertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem steuerfrei (5,0 % der Gewinne gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden (für Körperschaften werden nur die Dividendenerträge berücksichtigt, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten) und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Immobilienkapitalgesellschaften herrühren (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen oder natürlichen Personen, die an gewerblichen Personengesellschaften beteiligt sind, sind diese Veräußerungsgewinne zu 60,0 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) wertungstäglich als

Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, sonstige Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden und auf inländische Mieten für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.



Deutschland, München, Kronstadter Straße

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden und auf inländische Mieten entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –,

ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25,0% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird be-



Deutschland, Duisburg, Schifferstraße

reits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6,0% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem

deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15,0% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15,0%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25,0%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen aus-

schüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Zum 30. April 2015 beträgt der Forderungsquotient des AXA Immosolutions 10,1%. Dieser Forderungsquotient wurde anhand des Vorjahres-Fondsvermögens, d.h. des Fondsvermögens zum 30. April 2014, ermittelt. Der Zinsanteil beträgt 1,33 EUR pro Anteil, er wurde anhand der Daten des Geschäftsjahres 2014/2015 ermittelt.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine

Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem

anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Österreich

Unbeschränkte Steuerpflicht

Der AXA Immosolutions wird als Meldefonds behandelt. Nach ImmoInvFG idF BBG 2011 ist infolge der neu geregelten Vermögenszuwachsbesteuerung mit 1. April 2012 die taggenaue Kapitalertragsteuermeldung entfallen.

Steuersubjekt für die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich ist der einzelne Anleger, der über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften Sitz oder Ort der Geschäftsleitung) in Österreich verfügt. Besteuert werden laufende Fondserträge (Gewinne iSd § 14 ImmoInvFG) und seit 1. April 2012 auch Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden, sogenanntes „Neuvermögen“.

Die laufenden Fondserträge umfassen die laufenden Bewirtschaftungsgewinne

aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden Wertzuwächse österreichischer Immobilien und von Immobilien in Ländern, mit denen Österreich nach bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode vereinbart hat im Ausmaß von 80,0%, sowie Liquiditätsgewinne.

Allfällige Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen iSd BBG 2011 resultieren aus der Differenz zwischen fortgeschriebenen Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös (Rückzahlungswert). Die Anschaffungskosten sind um die ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen und um steuerfreie Ausschüttungen und die Auszahlung der Kapitalertragsteuer zu vermindern. Anschaffungsnebenkosten (Ausgabeaufschlag) sind nicht anzusetzen, außer der Fondsanteil wird im Betriebsvermögen gehalten. Eine Zwischengewinnabrechnung bei unterjährigem Ein- bzw. Ausstieg des Anlegers wird seit 1. April 2012 nicht mehr vorgenommen. Nach BBG 2011 sind Zwischengewinne beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses und beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Folgende Besteuerungsgrundsätze gelten für die Einkünfte eines Meldefonds:

- Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz in Österreich 25,0%.
 - Werden die Fondsanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, sind alle laufenden Fondsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen durch den verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzug durch die Depotbank des Anlegers endbesteuert soweit diese im Privatvermögen gehalten werden. Das heißt, steuerpflichtige Einkünfte aus einer Beteiligung am AXA Immosolutions müssen nicht mehr in einer Einkommensteuererklärung des Privat-anlegers erklärt werden, außer es wird – bei einem günstigeren Tarifsteuersatz – die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs (Regelbesteuerungsoption) beantragt bzw. die Verlustausgleichsoption nach § 97 (2) EStG ausgeübt, soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt wurden. Die österreichische Depotbank muss

für den AXA Immosolutions keine Sicherungssteuer einbehalten.

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben und ab dem 1. April 2012 veräußert wurden, sind steuerfrei. Für ab dem 1. Januar 2011 erworbene und bis zum 31. März 2012 veräußerte Anteilsscheine unterliegt ein allfälliger Veräußerungsgewinn dem Einkommensteuertarif.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile erstreckt sich die Endbesteuerungswirkung auch nach dem BBG 2011 nur auf laufende Fondserträge. Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen sind auch nach neuer Rechtslage im Veranlagungsweg zu erklären. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anzurechnen.

- Werden die Fondsanteile bei einer ausländischen Depotbank gehalten, unterliegen die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung am

AXA Immosolutions (laufende Fondsgewinne bzw. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen) dem besonderen Steuersatz von 25,0% und sind in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, zur Regelbesteuerung bzw. zum Verlustausgleich zu optieren.

- Für Körperschaften beträgt der Steuersatz in Österreich 25,0%. Werden die Fondsanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, erfolgt grundsätzlich auch für Körperschaften ein Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die österreichische Depotbank kann durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen Depotbank vermieden werden. Die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung am AXA Immosolutions (einschließlich Veräußerungsgewinne) sind jedenfalls in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist eine einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.



Deutschland, München, Kronstadter Straße

- Für Privatstiftungen beträgt der Steuersatz in Österreich 25,0%. Privatstiftungen sind vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Laufende Fondsgewinne gemäß § 14 ImmoInvFG und steuerpflichtige Veräußerungsgewinne sind in der Körperschaftsteuererklärung zu erklären.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilsscheinen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben und ab dem 1. April 2012 veräußert werden, sind nach wie vor steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2011 erworbene Anteile unterliegen bei Verkauf, vor dem 1. April 2012 der Körperschaftsteuer von 25,0% und bei Verkauf ab dem 1. April 2012 der Zwischensteuer von 25,0%.

Für Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, betragen die auf einen Anteil entfallenden in Österreich steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge für das Kalenderjahr 2015 0,0101 EUR. Dieser Betrag ist mit der vom Anleger gehaltenen Anzahl von Fondsanteilen zu multiplizieren. Ausländische anrechenbare Steuern (aus Immobilieninvestitionen in Italien) betragen 0,0000 EUR je Anteil.

Der für österreichische steuerliche Zwecke relevante Korrekturbetrag der Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge zum 30. April 2015 beträgt –59,0540 EUR je Anteil.

Hinweis

Bei den oben angeführten steuerlichen Ausführungen gehen wir von der derzeitigen Rechtslage und der dazu bisher bekannten Verwaltungspraxis aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlässe der Finanzverwaltung nicht ändert. Im Übrigen empfehlen wir den Anlegern zu steuerlichen Aspekten ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren.

AXA Immosolutions – „3%-Steuer Frankreich“

Seit dem 1. Januar 2008 unterfallen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französische 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird.

Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, so dass sie nicht von vorneherein von der 3%-Steuer befreit sind.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen AXA Immosolutions nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung entweder

- sehr enge Voraussetzungen erfüllen, um eine so genannte allgemeine Befreiung von der 3%-Steuer zu erreichen. Die Voraussetzungen für die



Deutschland, Berlin, „Neukölln Arcaden“

allgemeine Befreiung sind eine Immobilienquote von mind. 60,0% und eine Liquiditätsquote von mind. 10,0% – jeweils ermittelt nach Vorgaben die für französische gleichgelagerte Fonds (OPCI's) gelten oder

- jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilsinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1,0% oder mehr beteiligt waren (Befreiung durch Erklärung).

Zum 1. Januar 2015 erfüllte der AXA Immosolutions die Voraussetzungen für die allgemeine Befreiung nicht. Wir haben eine Erklärung zum 15. Mai 2015 eingereicht in welcher der französische Grundbesitz genannt wurde. Ebenso werden Anleger benannt, die zum 1. Januar 2015 zu mehr als 1,0% am AXA Immosolutions beteiligt waren.

Inwieweit der AXA Immosolutions zum 1. Januar 2016 die Voraussetzungen für die allgemeine Befreiung erfüllen kann, steht derzeit noch nicht fest.

Informationspflichten des Anlegers an den AXA Immosolutions

Wenn Ihre Beteiligung zum 1. Januar 2016 1,0% oder mehr beträgt, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Erklärung zuzusenden unter Nennung Ihres genauen Namens sowie Ihrer Anschrift, in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen. Nur so kann der AXA Immosolutions seiner Erklärungspflicht nachkommen und eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermeiden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden kann, ob der AXA Immosolutions zum 1. Januar 2016 unter die allgemeine Befreiung fällt und somit ggf. eine weitere Steuererklärung bis zum 15. Mai 2016 eingereicht muss, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ggf. eine Zustimmungserklärung für die Anteile per 1. Januar 2016 benötigt wird.

Inwieweit eine solche Zustimmungserklärung tatsächlich notwendig sein wird können Sie ab dem 15. Januar 2016 auf unserer Internetseite www.axa-im.com nachlesen.

Ein Muster für die Zustimmungserklärung per 1. Januar 2016 können Sie von unserer Internetseite www.axa-im.de (ab dem 15. Januar 2016) herunterladen.

Eigene Erklärungspflichten der Anleger des AXA Immosolutions in Frankreich

Für natürliche Personen: Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus. Sie müssen neben Ihrer Zustimmungserklärung keine weiteren Schritte veranlassen.

Für institutionelle Anleger: Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar 2015 bzw. am 1. Januar 2016 weniger als 5,0% betrug bzw. betragen wird (u. E. ist die Beteiligung unter 5,0% auch dann nicht zu erklären, wenn daneben weitere erklärungsspflichtige Beteiligungen an französischen Immobilien von über 5,0% bestehen).

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 2015 bzw. 1. Januar 2016 5,0% oder mehr betrug bzw. betragen wird, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien gegebenenfalls selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen.

Für verschiedene institutionelle Anleger können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen.

So sind börsennotierte Gesellschaften sowie bestimmte in Deutschland steuerbefreite Körperschaften auch von der 3%-Steuer in Frankreich befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung.

Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfehlen wir, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.



Deutschland, München, Kronstadter Straße

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG)
über die Ermittlung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen AXA Immosolutions
für die Zwischenausschüttung für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis 30.01.2015 am 18.03.2015
und für die Endausschüttung für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis 30.04.2015 am 27.08.2015**

An die AXA Investment Managers Deutschland GmbH (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG bzw. § 102 KAGB geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für das oben genannte Investmentvermögen für die oben genannten Zeiträume die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen

und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene

Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In den Jahresbericht sowie in die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleichsverfahren eingegangen.

München, den 21. Juli 2015

**Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Dr. Ulrich Stertkamp (Rechtsanwalt/ Steuerberater)	Claudia Keller (Steuerberaterin)
--	-------------------------------------

Steuerrechnung der Zwischenausschüttung für das Sondervermögen AXA Immosolutions am 18.03.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
1. a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellenst./ Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	197,9756	0,0000	197,9756
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	197,9756	0,0000	197,9756
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	197,9756	0,0000	197,9756
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	197,9756	0,0000	197,9756
(Barausschüttung)	(197,0000)		197,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	195,3542		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0103 ^{2a)}	0,0000	0,0103
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4) 5)}	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4) 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0103	0,0000	0,0103
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
mm) Erträge im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerrechnung der Zwischenausschüttung für das Sondervermögen AXA Immosolutions am 18.03.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
nn) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
oo) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0103	0,0000	0,0103
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0103	0,0000	0,0103
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0103	0,0000	0,0103
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0103	0,0000	0,0103
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerrechnung der Zwischenausschüttung für das Sondervermögen AXA Immosolutions am 18.03.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
gg) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ii) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾	2,6112	0,0000	2,6112
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,9756	0,0000	0,9756
Zusatz den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

¹⁾ Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.

²⁾ Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.

^{2a)} Die ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.

³⁾ Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.

⁴⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen ./. 100% der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁵⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen ./. 100% der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁶⁾ Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁷⁾ Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.

⁸⁾ Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.

⁹⁾ Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z.B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

Steuerrechnung der Endausschüttung für das Sondervermögen AXA Immo solutions am 27.08.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
1. a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellenst. / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	66,7606	0,0000	66,7606
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	66,7606	0,0000	66,7606
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	66,7606	0,0000	66,7606
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	66,7606	0,0000	66,7606
(Barausschüttung)	(66,7000)		66,7000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	63,1960		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0029 ^{2a)}	0,0000	0,0029
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4) 5)}	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4) 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0029	0,0000	0,0029
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
mm) Erträge im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerrechnung der Endausschüttung für das Sondervermögen AXA Immosolutions am 27.08.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
nn) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
oo) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0029	0,0000	0,0029
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0029	0,0000	0,0029
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0029	0,0000	0,0029
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0029	0,0000	0,0029
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerrechnung der Endausschüttung für das Sondervermögen AXA Immo Solutions am 27.08.2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
gg) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ii) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20.03.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾	0,7459	0,0000	0,7459
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0606	0,0000	0,0606
Zusatz den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

¹⁾ Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.

²⁾ Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.

^{2a)} Die ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.

³⁾ Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.

⁴⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁵⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁶⁾ Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

⁷⁾ Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.

⁸⁾ Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.

⁹⁾ Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

**Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung des AXA Immosolutions
für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 30.01.2015 am 18.03.2015**

Angaben je Anteil (EUR)	Für Anteilscheine im Privatvermögen	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuer- pflichtiger Anleger	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuer- pflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	197,0000	197,0000	197,0000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	197,9756	197,9756	197,9756
ausgeschüttete Erträge	0,0103	0,0103	0,0103
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	197,9654	197,9654	197,9654
– davon aus Substanzauskehr	195,3542	195,3542	195,3542
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	2,6112	2,6112	2,6112
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0103	0,0103	0,0103
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen	0,0103	0,0103	0,0103
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ...			
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,0103	0,0103	0,0103
25 % KEST (Depotverwahrung)	0,0026	0,0026	0,0026

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist in diesem Jahresbericht sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu sehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Steuerliche Behandlung der Endausschüttung des AXA Immosolutions
für das Geschäftsjahr 2014/2015 am 27.08.2015**

Angaben je Anteil (EUR)	Für Anteilscheine im Privatvermögen	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuer- pflichtiger Anleger	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuer- pflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	66,7000	66,7000	66,7000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	66,7606	66,7606	66,7606
ausgeschüttete Erträge	0,0029	0,0029	0,0029
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	66,7577	66,7577	66,7577
– davon aus Substanzaukehr	63,1960	63,1960	63,1960
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	0,7459	0,7459	0,7459
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	2,8157	2,8157	2,8157
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0029	0,0029	0,0029
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen	0,0029	0,0029	0,0029
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ...			
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,0029	0,0029	0,0029
25 % KEST (Depotverwahrung)	0,0007	0,0007	0,0007

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist in diesem Jahresbericht sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu ersehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Steuerliche Behandlung der Zwischen- und Endausschüttung des
AXA Immosolutions für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Angaben je Anteil (EUR)	Für Anteilscheine im Privatvermögen	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuer- pflichtiger Anleger	Für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuer- pflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	263,7000	263,7000	263,7000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	264,7362	264,7362	264,7362
ausgeschüttete Erträge	0,0132	0,0132	0,0132
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	264,7230	264,7230	264,7230
– davon aus Substanzaukehr	258,5502	258,5502	258,5502
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	3,3571	3,3571	3,3571
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	2,8157	2,8157	2,8157
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0132	0,0132	0,0132
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen	0,0132	0,0132	0,0132
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ...			
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,0132	0,0132	0,0132
25 % KEST (Depotverwahrung)	0,0033	0,0033	0,0033

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist in diesem Jahresbericht sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu sehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Firmenspiegel Stand April 2015

Kapitalverwaltungsgesellschaft

**AXA Investment Managers
Deutschland GmbH**
Im MediaPark 8a, 50670 Köln

Telefon: (02 21) 65 05-50 00
Telefax: (02 21) 65 05-60 00

Handelsregister Köln (HRB 6842)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
5,1 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital:
5,1 Mio. EUR
(Stand 31. Dezember 2014)

Gesellschafter

AXA Investment Managers S.A., Paris
AXA Assurances IARD Mutuelle, Paris

Aufsichtsrat

Pierre Vaquier
Aufsichtsratsvorsitzender
Directeur Général
AXA Real Estate Investment Managers
S.A., Paris

Stephan Heitz
(Präsident des Verwaltungsrats der
AXA Investment Managers Schweiz AG)

Colette Bowe (bis 30.06.2014)
nicht unternehmensgebundene
Aufsichtsrätin bei verschiedenen am
Kapitalmarkt und in anderen Branchen
tätigen Unternehmen

Christof Kutscher (ab 30.06.2014)
Unabhängiges Mitglied des Aufsichts-
rates gemäß § 18 Absatz 3 KAGB

Geschäftsführung

Gerald W. Springer
Uwe Diehl
Matthias Leube
Christoph Mölleken
Achim Stranz

Depotbank

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA
(bis zum 30.06.2014)
Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln

Gezeichnetes und eingezahltes
Eigenkapital:
700,0 Mio. EUR
Bilanzielles Eigenkapital:
956,3 Mio. EUR
(Stand 31. Dezember 2013)

CACEIS Bank Deutschland GmbH
(ab dem 01.07.2014)
Lilienthalallee 34–36, 80939 München
Gezeichnetes und eingezahltes
Eigenkapital:
5,1 Mio. EUR
Bilanzielles Eigenkapital:
156,0 Mio. EUR
(Stand: 31. Dezember 2014)

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Christiane Hirtz-Bayer
Vorsitzende des Sachverständigen-
ausschusses, öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige für die
Bewertung von bebauten und unbe-
bauten Grundstücken, Köln

Dipl.-Ing. Dieter Gontarski
von der Handelskammer Hamburg
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
Grundstücken und die Ermittlung von
Mietwerten, Hamburg

Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Bernd Fischer-Werth
von der Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbe-
bauten Grundstücken, Wiesbaden

Ersatzmitglieder

Dipl.-Ing. Michael Schlarb
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grund-
stücken, Essen

Dipl.-Ing. Freier Architekt Markus Laiblin
von der Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart, öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbe-
bauten Grundstücken, Stuttgart

Dipl.-Ing. Dirk Esselmann
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grund-
stücken, Münster

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Im MediaPark 8a | 50670 Köln

www.axa-im.de